

Grundsätze für die Bundesförderung von Häusern des Athleten

1. Einleitung

Im Rahmen des Stützpunktkonzeptes des Deutschen Sportbundes „Weiterentwicklung des Stützpunktsystems“ wird den Häusern des Athleten besondere Bedeutung beigemessen.

Das Haus des Athleten mit den Elementen

- ◆ Sportinternat (mit Wohnmöglichkeiten für Kader im Schulalter) und
- ◆ Wohnheim (mit Wohnmöglichkeiten für Kader nach Schulabschluss)

ermöglicht Nachwuchs- sowie Spitzenathletinnen und -athleten die effiziente Nutzung der regionalen Förderstruktur in Sport und Umfeld. Sportinternat und Wohnheim gewährleisten die Rahmenbedingungen für die duale Laufbahn in Sport und Schule/Studium/Ausbildung/Beruf. Sie begünstigen insbesondere in den Schwerpunktsportarten die reibungslose Verbindung von täglichem Training und der Bildungslaufbahn an Schule und Hochschule bzw. einer beruflichen Tätigkeit.

Ziel der Bundesförderung ist es, das Strukturelement Haus des Athleten im Umfeld aller Olympiastützpunkte einzurichten, zu optimieren und/oder zu sichern, um eine verbesserte Förderung des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports flächendeckend zu erreichen.

Das vorliegende Konzept legt die Grundlage für die angemessene Förderung und Finanzierung des Hauses des Athleten durch den Bund. Anliegen ist es, die im Bundesinteresse und in der Bundeskompetenz liegende Förderung weiterzuentwickeln.

Am Haus des Athleten sind die regionalen Partner aus Sport und Umfeld beteiligt. Für die Bundesförderung gilt das Prinzip der Subsidiarität. In Anbetracht stagnierender oder rückläufiger öffentlicher Haushaltsmittel ist die Konzentration aufgrund der sportfachlichen Prioritätensetzung notwendig.

Das Bundesinteresse und die Bundesförderung sind vorrangig auf die inhaltlich-strukturellen Prioritäten

- ◆ optimierte Rahmenbedingungen für Bundeskader, unter Anerkennung einer pyramidalen Kaderstruktur,

- ◆ Bedingungen zur Realisierung des täglichen Trainings am Standort,
- ◆ Übergang vom Nachwuchs- zum B- und A-Kader sowie
- ◆ Konzentration auf die abgestimmten Schwerpunktsportarten

ausgerichtet. In der Förderung werden Transparenz und Vergleichbarkeit aufgrund bundes einheitlicher Kriterien und Zuverlässigkeit realisiert.

2. Voraussetzung der Förderung

Eine Förderung durch das Bundesministerium des Innern setzt grundsätzlich die Anerkennung durch den DSB/Bereich Leistungssport als Eliteschule des Sports voraus. Mit der Bindung der Förderung an anerkannte Eliteschulen des Sports konzentriert man sich auf geprüfte und zukünftig im Olympiazzyklus zu evaluierende Standorte, die in hohem Maße sportliche und schulische Erfolgsperspektive gewährleisten. Die Attraktivität der Eliteschulen des Sports sorgt für einen kontinuierlich hohen Bestand an erfolgversprechenden Nachwuchskadern.

Voraussetzung für die Bundesförderung eines Hauses des Athleten ist weiterhin, dass ein Wohnplatz in einem Sportinternat bzw. Wohnheim Sportlerinnen und Sportlern aus dem „eigenen“ Bundesland wie auch aus anderen Bundesländern zu gleichen Bedingungen angeboten wird.

Eine Bundesförderung von Wohnheimen soll in Einzelfällen aufgrund sportfachlicher Empfehlung des DSB/Bereich Leistungssport auch möglich sein, wenn diese nicht an eine anerkannte Eliteschule des Sports gekoppelt sind.

Konzentration auf Internat und Wohnheim

Von den vormals betrachteten drei Säulen Sportinternat, Wohnheim und Unterkunftsbereich scheint der letzte Bereich aus fachlicher Sicht und angesichts der aktuellen Erhebungen für das tägliche Training am Standort eine eher untergeordnete Rolle zu spielen. Für die große Zahl der Standorte haben das Internat und das Wohnheim, insbesondere aus der Perspektive der Nachwuchsförderung, die weitaus größere Bedeutung, optimieren sie doch die Möglichkeiten für den o.g. angestrebten Zweck, die Bedingungen für tägliches Training am Standort zu sichern.

Eine Konzentration auf Internatsstandorte mit Wohnheim ist auch insofern sinnvoll, als hier für den Sportler die Chance besteht, beim Wechsel aus der Schulzeit in die nächste Bildungsphase den Lebensmittelpunkt im Haus des Athleten beizubehalten. In dieser Übergangsphase einhergehend mit einer Fülle von Neuorientierungen kann durch das Wohnan-

gebot an den Athleten die Wahrscheinlichkeit der nahtlosen Fortführung des Leistungssports erhöht und die Drop-out-Quote reduziert werden.

Aus diesen Erwägungen heraus findet der Unterkunftsbereich, der für Lehrgangmaßnahmen und damit nicht explizit für den leistungssportlichen Nachwuchs bestimmt ist, in diesem Konzept zur Bezuschussung des Hauses des Athleten über den jährlichen OSP-Haushalt keine Berücksichtigung mehr.

3. Förderung

Den konzeptionellen Positionen zur Förderung des Hauses des Athleten durch das BMI wurden Modellrechnungen des DSB/Bereich Leistungssport anhand von Strukturdaten aus 2001 bis 2003 zugrunde gelegt.

Die Förderung der Häuser der Athleten gliedert sich auf zwei Kategorien: Kategorie (a) *Internat* und Kategorie (b) *Wohnheim*. Dabei verteilen sich die im Bundesministerium des Inneren zur Verfügung stehenden Mittel von ca. 1,1 Mio. € p.a. auf Kategorie (a) Internate ca. 750 T€ und Kategorie (b) Wohnheime ca. 350 T€.

Der Bemessung der Höhe der BMI-Bezuschussung werden zwei Kriterien zu Grunde gelegt:

- (1) Anerkannte Spitzensportplätze des Internats bzw. Wohnheims,
- (2) Bundesweite sportartspezifische Bedeutung des Internats bzw. Wohnheims

(Operationalisierung: siehe unter 3.1 und 3.2).

In beiden Kategorien (a) Internat und (b) Wohnheim werden die Fördermittel des BMI jeweils zu etwa zwei Drittel aufgrund des Kriteriums (1) Anerkannte Spitzensportplätze und zu einem Drittel aufgrund des Kriteriums (2) Bundesweite sportartspezifische Bedeutung bemessen (Abb. 1).

3.1 Kriterium „Anerkannte Spitzensportplätze“ des Internats bzw. Wohnheims

Das Kriterium beinhaltet die Anzahl der vom DSB/Bereich Leistungssport anerkannten spitzensportrelevanten Wohnplätze des Internats bzw. des Wohnheims. Zu Grunde gelegt werden die Anzahlen der Bundeskader in abgestimmten Schwerpunktsportarten.

Internat: Maßgeblich ist die Anzahl der C-Kader-Athletinnen und -Athleten, die im Internat wohnen. Aufgrund der pyramidalen Kaderstruktur wird *zusätzlich* die doppelte Anzahl an Plätzen als Unterbau anerkannt, die Zahl der C-Kader also mit 3 multipliziert (Tab. 1).

Wohnheim: Maßgeblich ist die Anzahl der C-, B- und A-Kader-Athletinnen und -Athleten, die im Wohnheim wohnen (Tab. 2).

Das Ergebnis repräsentiert die Gesamtzahl „Anerkannter Spitzensportplätze“ einer Einrichtung.

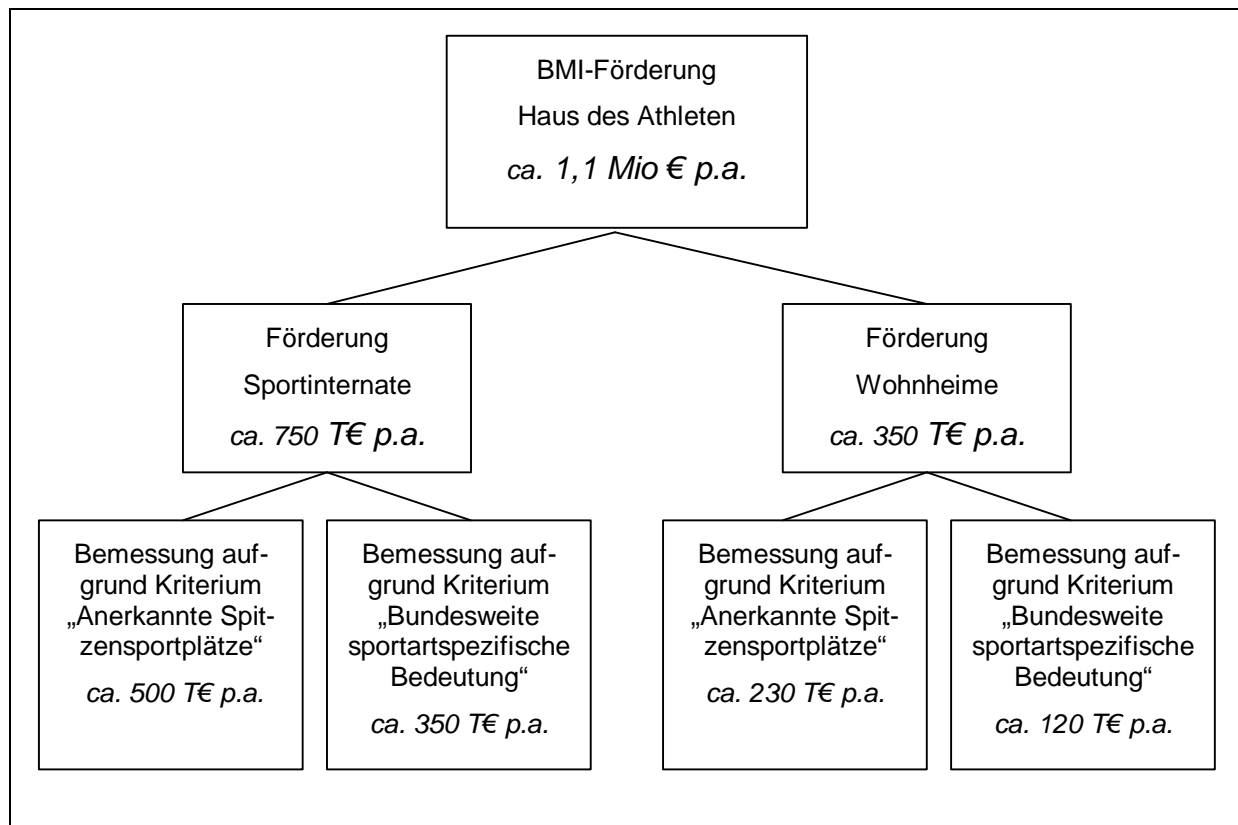


Abb. 1: Verteilung der BMI-Förderung für Häuser der Athleten

Tab. 1: Berechnung des Kriteriums „Anerkannte Spitzensportplätze“ am Beispiel der fiktiven Modell-Eliteschule des Sports „Moosgrund“ für das Internat

	Schwerpunkt-sportarten
Anzahl C-Kader	8
Anzahl anerkannter Unterbau-Plätze	16
„Anerkannte Spitzensportplätze“	24

Tab. 2: Berechnung des Kriteriums „Anerkannte Spitzensportplätze“ am Beispiel des fiktiven Standorts „Moosgrund“ für das Wohnheim

	Schwerpunkt-sportarten
Anzahl C-, B-, A-Kader	6
„Anerkannte Spitzensportplätze“	6

3.2 Kriterium „Bundesweite sportartspezifische Bedeutung“

In diesem Kriterium drückt sich die Bedeutung des Standortes für eine Sportart im Bundesvergleich aus. Die Anzahl der Bundeskaderathletinnen und -athleten wird in Relation zum Umfang des gesamten Bundeskaders einer Sportart zu Grunde gelegt. Das Ergebnis repräsentiert den prozentualen bundesweiten Anteil dieses Standortes für eine Sportart. Damit wird berücksichtigt, dass es zum einen aufgrund von Spezialisierungen und Bündelungen an vielen Standorten zu einer für die Sportart bundesweit bedeutenden Anzahl an Kaderathleten kommt, zum anderen, dass sich die Größe des Gesamtkaders zwischen den Sportarten unterscheidet. Der bundesweiten Rolle der Einrichtung für diese Sportart(en) wird dadurch besondere Beachtung geschenkt (Tabellen 3 und 4).

Tab. 3: Berechnung des Kriteriums „Bundesweite sportartspezifische Bedeutung“ am Beispiel der fiktiven Modell-Eliteschule des Sports „Moosgrund“ für das Internat

	Schwerpunkt-sportarten
Anzahl C-Kader im Internat	8
Anzahl im Gesamt-Bundeskader dieser Sportart(en)	80
Bundesanteil, „Sportartspezifische Bedeutung“	10,0 %

Tab. 4: Berechnung des Kriteriums „Bundesweite sportartspezifische Bedeutung“ am Beispiel des fiktiven Standortes „Moosgrund“ für das Wohnheim

	Schwerpunkt-sportarten
Anzahl C-, B-, A-Kader im Wohnheim	6
Anzahl im Gesamt-Bundeskadern dieser Sportart(en)	33
Bundesanteil, „Sportartspezifische Bedeutung“	18,2 %

4. Bewertung und Bemessung der BMI-Bezuschussung

Die einer Einrichtung beigemessene Fördersumme setzt sich aus den Teilsummen der beiden genannten Kriterien „Anerkannte Spitzensportplätze“ sowie „Bundesweite sportartspezifische Bedeutung“ für das Internat bzw. für das Wohnheim zusammen. Für jedes der beiden Kriterien wird das Internat bzw. Wohnheim einer von drei Fördergruppierungen zugeordnet, in denen jeweils verschiedene maximale Zuschüsse möglich sind (Tabelle 5). Die drei Fördergruppierungen sind bezeichnet mit „Ausgezeichnet“, „Sehr gut“ und „Gut“.

4.1 Zuschussung von Internaten

Kriterium „Anerkannte Spitzensportplätze“

Die Zuordnung der Internate zu einer der drei Fördergruppierungen staffelt sich wie folgt:

- ◆ In die höchste **Fördergruppierung „ausgezeichnet“** werden Internate eingestuft, wenn sie mehr als 40 anerkannte Spitzensportplätze erreichen. Die BMI-Förderung kann bis zu 20 T€ pro Jahr betragen.
- ◆ Für die **Fördergruppierung „sehr gut“** müssen im Internatsbereich zwischen 21 und 40 anerkannte Spitzensportplätze erreicht werden, um eine BMI-Fördersumme von bis zu 15 T€ pro Jahr erhalten zu können.
- ◆ Liegen die anerkannten Spitzensportplätze zwischen 5 und 20, erfolgt die Zuordnung in die **Fördergruppierung „gut“** und eine BMI-Fördersumme von bis zu 10 T€ pro Jahr kann zugewendet werden.

	Internat		Wohnheim	
	Anerkannte Spitzensportplätze	Bundesweite sportartspezifische Bedeutung	Anerkannte Spitzensportplätze	Bundesweite sportartspezifische Bedeutung
Ausgezeichnet <i>Bezuschussung</i>	> 40 <i>bis zu 20 T€ p.a.</i>	> 15 % in SP-SpA(n) <i>bis zu 15 T€ p.a.</i>	> 30 <i>bis zu 20 T€ p.a.</i>	> 15 % in SP-SpA(n) <i>bis zu 15 T€ p.a.</i>
Sehr gut <i>Bezuschussung</i>	21 bis 40 <i>bis zu 15 T€ p.a.</i>	5 bis 15 % in SP-SpA(n) <i>bis zu 10 T€ p.a.</i>	15 bis 30 <i>bis zu 15 T€ p.a.</i>	5 bis 15 % in SP-SpA(n) <i>bis zu 10 T€ p.a.</i>
Gut <i>Bezuschussung</i>	5 bis 20 <i>bis zu 10 T€ p.a.</i>	1 bis 5 % in SP-SpA(n) <i>bis zu 5 T€ p.a.</i>	5 bis 15 <i>bis zu 10 T€ p.a.</i>	1 bis 5 % in SP-SpA(n) <i>bis zu 5 T€ p.a.</i>

Tab. 5: Förderungsgruppierungen und Verteilung der BMI-Bezuschussung

Kriterium „Bundesweite sportartspezifische Bedeutung“

Entsprechend werden drei Förderungsgruppierungen auf der Grundlage von Prozentspannen für das Kriterium der sportartspezifischen Bedeutung des Internats gebildet.

- ◆ In die höchste **Fördergruppierung „ausgezeichnet“** werden Einrichtungen eingestuft, wenn sie in mindestens einer Schwerpunktsportart einen Anteil von mindestens 15 Prozent am gesamten bundesweiten C-Kader haben. Die maximale BMI-Fördersumme beträgt hier bis zu 15 T€ pro Jahr.
- ◆ Für die **Fördergruppierung „sehr gut“** muss die Einrichtung in mindestens einer Schwerpunktsportart einen Kaderanteil zwischen 5 und 15 Prozent erreichen, um die Fördersumme von bis zu 10 T€ pro Jahr erhalten zu können.
- ◆ Liegt der sportartspezifische Kaderanteil einer Einrichtung für mindestens eine Schwerpunktsportart zwischen 1 und 5 Prozent, erfolgt die Zuordnung in die **Fördergruppierung „gut“** und eine Fördersumme von bis zu 5 T€ pro Jahr kann zugewendet werden.

4.2 Bezuschussung von Wohnheimen

Kriterium „Anerkannte Spitzensportplätze“

Nach dem o.g. Prinzip erfolgt auch die Zuordnung der Wohnheime zu einer der drei Förderungsgruppierungen wie folgt:

- ◆ In die höchste **Fördergruppierung „ausgezeichnet“** werden Wohnheime eingestuft, wenn sie mehr als 30 anerkannte Spitzensportplätze erreichen. Die BMI-Förderung kann bis zu 20 T€ pro Jahr betragen.
- ◆ Für die **Fördergruppierung „sehr gut“** müssen im Wohnheimbereich zwischen 15 und 30 anerkannte Spitzensportplätze erreicht werden, um die Fördersumme von bis zu 15 T€ pro Jahr erhalten zu können.
- ◆ Liegen die anerkannten Spitzensportplätze zwischen 5 und 15, erfolgt die Zuordnung in die **Fördergruppierung „gut“** und eine Fördersumme von bis zu 10 T€ pro Jahr kann zugewendet werden.

Kriterium „Bundesweite sportartspezifische Bedeutung“

Analog werden drei Förderungsgruppierungen auf der Grundlage von Prozentspannen für das Kriterium der sportartspezifischen Bedeutung des Wohnheims gebildet.

- ◆ In die höchste **Fördergruppierung „ausgezeichnet“** werden Einrichtungen eingestuft, wenn sie in mindestens einer Schwerpunktsportart einen Anteil von mindestens 15 Prozent am gesamten bundesweiten C-, B-, A-Kader haben. Die Fördersumme beträgt hier bis zu 15 T€ pro Jahr.
- ◆ Für die **Fördergruppierung „sehr gut“** muss die Einrichtung in mindestens einer Schwerpunktsportart einen Kaderanteil zwischen 5 und 15 Prozent erreichen, um eine Fördersumme von bis zu 10 T€ pro Jahr erhalten zu können.
- ◆ Liegt der sportartspezifische Kaderanteil einer Einrichtung für mindestens eine Schwerpunktsportart zwischen 1 und 5 Prozent, erfolgt die Zuordnung in die **Fördergruppierung „gut“** und eine Fördersumme von bis zu 5 T€ pro Jahr kann zugewendet werden.

Die Förderungshöhe macht sich also insgesamt betrachtet an der Anzahl der C-Kader- (Internat) bzw. C- bis A-Kader-Athletinnen und -Athleten fest, wobei Standorte mit hohem Anteil am gesamten Bundeskader höher gewichtet werden. Da nur vom DSB/Bereich Leistungssport als Eliteschule des Sports anerkannte Einrichtungen in Frage kommen, kann auf die beschlossene Evaluierung dieser Einrichtungen im Olympiazzyklus zurückgegriffen werden.

An der Beispielrechnung am Modell fiktiver Häuser des Athleten in Tabelle 6 wird die Zusammensetzung der zustehenden Fördersumme anschaulich verdeutlicht.

Tabelle 6: Beispielrechnung der Fördermittelverteilung am fiktiven Modell der Häuser der Athleten in „Moosgrund“ und „Schönburg“
¹ Schwerpunktsportarten

		Internat				Wohnheim			
		C-Kader	Anerk. SpSp-Plätze	Bundesweiter C-Kader	Bundesweite sportartspez. Bedeutung	C-, B-, A-Kader	Anerk. SpSp-Plätze	Bundesweiter C-, B-, A-Kader	Bundesweite sportartspez. Bedeutung
Moosgrund									
SpSpAn ¹	1	5	15	50	10 %	-	-	100	-
	2	2	6	10	20 %	6	6	33	18 %
	3	1	3	20	5 %	-	-	44	-
			24				6		
Fördergrupp.			Sehr gut		Ausgez.		Gut		Ausgez.
Zuschuss			= 15 T€		= 15 T€		= 10 T€		= 15 T€
Gesamt									= 55 T€
Schönburg									
SpSpAn ¹	1	9	27	50	18 %	-	-	-	-
			27						
Fördergrupp.			Sehr gut		Ausgez.		-		-
Zuschuss			= 15 T€		= 15 T€		-		-
Gesamt									= 30 T€

5. Höchstgrenze

Die sich aus den Kategorien (a) Internate und (b) Wohnheime ergebende Förderung kann in der Regel den Betrag in Höhe von 70.000. € pro Jahr und Haus des Athleten nicht übersteigen.

In Einzelfällen, in denen ein besonderes Bundesinteresse vorliegt, ist eine Abweichung möglich; die Gründe für eine Ausnahme sind zu den Akten zu nehmen.

Sofern bereits eine in den Vorjahren bewilligte Bundesförderung den o.a. Betrag übersteigt, ist anzustreben, diese sukzessive auf den Höchstsatz zurückzuführen; dabei sind insbesondere die Belange der Träger ehemaliger Bundesleistungszentren und das Erhaltungsinteresse an mit Bundesmitteln errichteten Einrichtungen zu berücksichtigen.

6. Förderverfahren

Der regional zuständige Olympiastützpunkt beantragt in Abstimmung mit dem Träger/Betreiber der Einrichtung beim DSB/BL die Anerkennung als förderungswürdiges Haus des Athleten. Der DSB/BL erkennt nach Konsultation der Fachverbände das Haus des Athleten als förderungswürdig an und spricht eine Empfehlung aus sportfachlicher Sicht aus.

Die Fördermittel des Bundes werden in den Kosten- und Finanzierungsplan des Olympiastützpunktes eingestellt.

7. Förderdauer

Der Förderzeitraum umfasst mit 4 Jahren einen Zyklus der Olympischen Sommerspiele.

8. Beendigung der Förderung

Die Olympiastützpunkte führen eine mit dem DSB/BL abgestimmte Belegungsliste, schreiben diese jährlich fort und fügen sie dem jeweiligen Kosten- und Finanzierungsplan bei.

Im letzten Jahr eines Anerkennungszeitraumes prüft der DSB/BL sportfachlich die weitere Förderungswürdigkeit der Einrichtung und gibt eine entsprechende Empfehlung an den Bund (Bundesverwaltungsamt; nachrichtlich Bundesministerium des Innern). Dabei wird neben sportfachlichen Gesichtspunkten auch das Bundesinteresse berücksichtigt. Eine weitere Förderung ist regelmäßig dann in Frage zu stellen, wenn die Belegung des Hauses des Athleten mit Bundeskaderathletinnen und -athleten im Anerkennungszeitraum einen deutlichen Rückgang aufweist. Vor Einstellung der Förderung ist die Entscheidung des Bundesministeriums des Innern herbeizuführen.

Bei neu errichteten Häusern des Athleten wird eine Überprüfung frühestens ab dem vierten vollen Jahr nach Inbetriebnahme vorgenommen. Spätestens nach einem Förderzyklus werden die Kriterien dieses Konzeptes vollständig angelegt.

9. Inkrafttreten

Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Standorte und Einrichtungen bezüglich Entstehungsgeschichte, Tradition, Sportartenstruktur, Finanzierungsstruktur und Bundesbeteiligung ist ein kurzfristiges Inkrafttreten der „Grundsätze für die Bundesförderung von Häusern des Athleten“ nicht an allen Standorten gleichermaßen möglich.

Dieses Konzept kann in Einzelfällen bereits im Jahr 2004 erstmals zugrunde gelegt werden. Die Grundsätze für die Bundesförderung von Häusern der Athleten treten zum 1. Januar 2005 mit bundesweiter Wirkung in Kraft.

Anmerkungen:

Für den Bereich Häuser des Athleten stellt das BMI derzeit ca. 1.1 Mio € zur Verfügung. Das BMI bemüht sich, zusätzliche Mittel zur Förderung der Häuser der Athleten verfügbar zu machen.

Die Förderung aus dem allgemeinen sowie dem spezifischen Bundesinteresse muss sich insgesamt in diesem Rahmen bewegen. Es sind daher die bestehenden Einrichtungen mit den oben eingesetzten Förderbeträgen hochzurechnen, um die Gesamtsumme nicht zu überschreiten.

Sofern durch Umschichtungen im BMI-Haushalt eine Anhebung der verfügbaren Haushaltsmittel erreicht werden kann, sollte in den Jahren 2003 und 2004 schrittweise nach den Empfehlungen des DSB/BL die politisch gewollte Ausdehnung der Förderung der Häuser der Athleten erfolgen. Dies kann durch „Anschubfinanzierungen“, die in einer Größenordnung vergleichbarer Einrichtungen vorgenommen werden sollten, erreicht werden. Gleichzeitig muss die Rückführung überhöhter Bundesbeteiligungen aufgrund zu geringer Bundesnutzung weiter fortgeführt werden.